
Ergänzende Bedingungen der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Gegenstand der Verordnung zu § 1 AVBWasserV

- 1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft mbH Coswig (WAB Coswig) gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20. Juni 1980 (BGBl. Nr. 31/80) diese Bedingungen.
- 1.2 Entsprechend der Satzung der öffentlichen Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Coswig vom 1.10.2004 bedient sich die Stadt der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft mbH Coswig (nachstehend „WAB Coswig“ genannt) zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Vertragsabschluss zu § 2 AVBWasserV

- 2.1 Die WAB Coswig liefert Wasser auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der WAB Coswig wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von der WAB Coswig an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der WAB Coswig erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage errichtet oder geändert werden soll,
 3. Angabe des geschätzten Wasserverbrauchs
- 2.4 Die WAB Coswig genehmigt den Anschluss und bestätigt dem Eigentümer des anzuschließenden und zu versorgenden Grundstückes die Versorgung.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung auch dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, erteilt werden.
- 2.5 Brauchwasseranlagen sowie deren Betrieb sind anzeigepflichtig.

3. Unterbrechung des Wasserbezugs zu § 5 AVBWasserV

- 3.1 Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als 3 Monate unterbrechen, so hat er dies der WAB Coswig mindestens 2 Wochen vor der Unterbrechung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung unterbrochen, so haftet der Anschlussnehmer der WAB Coswig für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung, der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen der WAB Coswig ergebenden Verpflichtungen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Unterbrechung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Damit ergibt sich für den Anschlussnehmer die Pflicht zur weiteren Zahlung der Grundentgeltes gemäß Preisblatt.
- 3.3 Bei Unterbrechung des Wasserbezuges länger als 3 Monate behält sich die WAB Coswig vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen Verteilungsanlagen zu schließen. Die Kosten für die Schließung und Öffnung trägt der Anschlussnehmer. Die Kostensätze werden gemäß Preisblatt pauschaliert.

4. Baukostenzuschüsse zu § 9 AVBWasserV

Entfällt

5. Haus- und Grundstücksanschlüsse, Aufwändungsersatz zu § 10 AVBWasserV

- 5.1 In besonders begründeten Einzelfällen kann die WAB Coswig den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- 5.2 Die WAB Coswig kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- 5.3 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der WAB die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- 5.4 Anschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der WAB Coswig unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

Für Hinterliegergrundstücke gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze der Straße oder des sonstigen öffentlichen Raumes.

- 5.6 Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.
- 5.7 Der Aufwändungsersatz für die Bearbeitung einer Trinkwasseranschlussgenehmigung und bei Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung wird auf der Grundlage von Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze sind Bestandteil der Anlage 1 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der WAB Coswig und im Preisblatt aufgeführt. Zu den Kosten nach den Absätzen 4 und 5 gehören auch Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

5.8 Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

5.9 Der Erstattungsanspruch wird binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

6. Kundenanlagen zu § 12 AVBWasserV

6.1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

6.2 Der Absatz 6.1 gilt auch und insbesondere für Brauchwasseranlagen. Die Brauchwasseranlagen dürfen nicht mit Trinkwasseranlagen verbunden sein.

7. Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBWasserV

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsanlagen und Starkstromanlagen benutzt werden.

7a. Schachtgenehmigungen, Leitungsauskünfte

Leitungsauskünfte und Schachtgenehmigungen sind entgeltpflichtig.

8. Messung zu § 18 AVBWasserV

8.1 Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die WAB Coswig ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zu Grunde zu legen. Die geltende Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre.

8.2 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

9. Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers zu § 21AVBWasserV

9.1 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die WAB Coswig den Wasserverbrauch gemäß § 20 AVB Wasser V.

9.2 Wird bei einer Überprüfung der Messeinrichtung festgestellt, dass diese durch Eingriff des Anschlussnehmers oder einer dritten Person beschädigt wurde, ist die WAB Coswig berechtigt, das Dreifache des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der letzten 5 Jahre zu berechnen.

10. Verwendung des Wassers zu § 22 AVBWasserV

1. Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt. Das Benutzungsentgelt wird nach Entgeltblatt berechnet.

2. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der WAB Coswig zu treffen.

11. Abrechnung, Preisänderungsklausel zu § 24 AVBWasserV

- 11.1 Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die WAB Coswig Benutzungsentgelte.
- 11.2 Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
- a) einem Grundentgelt (Ziffer 12) und
 - b) einem Verbrauchsentgelt.
- 11.3 Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede
1. Wohnung,
 2. andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen (Gewerbeinheit).

Unter Wohnung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Haushalt ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt wird.

Soweit auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeinheit vorhanden ist, gilt jede weitere Gewerbeinheit als eine weitere Wohneinheit.

Die Höhe des Grundentgeltes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Entgeltblatt der WAB Coswig.

- 11.4 Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden können (gewerblich genutzte Grundstücke und Gärten), nach der Nenngröße des Wasserzählers gemäß dem jeweils gültigen Entgeltblatt der WAB Coswig bemessen.
- Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird das Grundentgelt nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme zu messen.
- 11.5 Die Entgeltpflichtigen sind verpflichtet, auf behördliche Anforderung die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Wohneinheiten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten auch Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der oder des Entgeltpflichtigen sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen hat der Entgeltpflichtige die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind der WAB Coswig unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Entgeltpflichtigen haben insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten unverzüglich der WAB Coswig mitzuteilen.
- 11.6 Je Grundstück wird mindestens ein Grundentgelt erhoben. Für angeschlossene ungenutzte Grundstücke wird pro Jahr ein Grundentgelt entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers erhoben.
- 11.7 Wird die Versorgung (aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen) länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundentgelt berechnet.
- 11.8 Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- 11.9 Wird die Versorgung (aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen) länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundentgelt berechnet. Bei der Berechnung des Grundentgeltes wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig nach Tagen gerechnet.

11.10 Beim Einsatz von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler wird ein Tagesentgelt und eine Kautions gemäß Entgeltblatt Wasserversorgung erhoben.

11.11 Für eine vom Vertragspartner angeforderte Zwischenabrechnung zu einem außerordentlichen Stichtag erhebt die WAB Coswig ein Entgelt gemäß Entgeltblatt.

12. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld, Veranlagungszeitraum zu § 24 AVBWasserV

12.1 Die Pflicht, Entgelte zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.

12.2 Die Entgeltschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Entgeltschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

12.3 Die Entgelte nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

12.4 Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung festgestellt wird. Abrechnungszeitraum ist 1 Jahr. Der Abrechnungstichtag wird auf den 31.12. festgelegt.

13. Abschlagszahlungen zu § 25 AVBWasserV

13.1 Auf die Jahresabrechnung sind fünf Raten Abschlagszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Zusätzlich erfolgt eine Jahresabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

13.2 Abschlagszahlungen sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

14. Zahlung, Verzug zu § 27 AVBWasserV

14.1 Werden die Abschlagszahlungen oder Jahresabrechnungen nicht fristgemäß beglichen, ist die WAB Coswig berechtigt, Mahnentgelt gemäß Entgeltblatt zu erheben.

14.2 Nach Fälligkeit der Forderung und erfolgloser Mahnung ist die WAB Coswig berechtigt, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen. Die Vollstreckung kann die Hauptforderung, die Kosten der Vollstreckung, Verzugszinsen und andere Nebenforderungen umfassen. Der Vollstreckungsschuldner muss auf die Verpflichtung zur Leistung der Nebenforderungen sowie deren Höhe zuvor schriftlich hingewiesen worden sein.

14.3 Kann eine Lastschrift durch die Bank nicht eingelöst werden, so wird ein Rücklastentgelt gemäß Entgeltblatt fällig.

15. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung zu § 33 AVBWasserV

Den Aufwand für die Stilllegung und Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Anschlussnehmer. Die Entgelte werden gemäß Entgeltblatt pauschaliert.

16. Haftung von Kunden und Anschlussnehmern

16.1 Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelnden Zustand seiner Anlage (§§ 12 bis 15 AVBWasserV) zurückzuführen sind.

16.2 Der Haftende hat die WAB Coswig von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

17. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten lt. Anlage 1 ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

18. Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464).

19. In-Kraft-Treten zu § 37 AVBWasserV

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der WAB Coswig treten zum 01.01.2021 in Kraft.



Morgenstern
Geschäftsführer

Coswig, den 16.11.2020

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der WAB Coswig zur AVBWasserV vom 20.06.1980

		Entgelt (netto)
A. Maßnahmen Trinkwasserhausanschluss		
- auf Kundenwunsch -		
Pos. 1	Herstellung/Neuanschluss	}
Pos. 2	Ausbau eines Wasserzählers	
Pos. 3	Schließen eines Hausanschlusses bzw. Einstellung der	
Pos. 4	<u>Wiedereinbau eines Wasserzählers, Öffnen eines Hausanschlusses bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung: ohne Keimfreiheitsnachweis</u>	
	<u>mit Keimfreiheitsnachweis</u>	
Pos. 5	dauerhafte Stilllegung eines Hausanschlusses	
(Pos. 1 - Pos. 5 Aufwand nach Angebot – ohne Abdichtung, Mauerwerksdurchführung- und eine leistungsbezogene Aufmaß- Berechnung)		
Pos. 6	<u>Für die Bearbeitung eines Antrages Trinkwasserhausanschluss:</u>	
	Herstellung/Neuanschluss	150,00 EUR
	Auswechslung/Stilllegung	100,00 EUR
B. Maßnahmen Trinkwasserhausanschluss		
- auf Veranlassung WAB Coswig –		
Pos. 1	Schließen eines Hausanschlusses bzw. Einstellung der Wasserversorgung	60,00 EUR
Pos. 2	<u>Öffnen eines Hausanschlusses bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung:</u>	
	<u>ohne Keimfreiheitsnachweis</u>	60,00 EUR
	<u>mit Keimfreiheitsnachweis</u>	280,00 EUR
Pos. 3	Zuschlag zu Pos. 1 und Pos. 2:	
	An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie außerhalb der folgenden betrieblichen Arbeitszeiten:	80,00 EUR
	Montag-Donnerstag: 9.00-12.00 / 13.00-15.00	
	Freitag: 9.00-12.00	

C. weitere Entgelte			
Pos. 1	Auswechslung eines Frostzählers (zzgl. Zählerpreis entsprechend Größe)	pro Stück	77,00 EUR
Pos. 2	<u>Vermietung eines Hydrantenstandrohres:</u>		
	Tagesentgelt	pro Kalendertag	1,50 EUR
	Kaution	pro Stück	400,00 EUR *
	Bearbeitungsentgelt	pro Stück	15,00 EUR
	Beschädigung der Plombe	pro Stück	7,50 EUR
	Die weiteren Bedingungen der Vermietung eines Hydrantenstandrohres sind im Rahmen des Mietvertrages geregelt.		
Pos. 3	vergebliche Anfahrt der Mitarbeiter der WAB Coswig oder der Stadt trotz Terminvereinbarung		42,00 EUR
Pos. 4	Rücklastentgelt	pro Buchungsfall	6,30 EUR
Pos. 5	Abschlagsänderung auf Kundenwunsch/ Rechnungskorrektur	pro Stück	10,00 EUR
Pos. 6	Feststellung der Adresse bei Verletzung der vertraglichen Informationspflicht	pro Stück	10,00 EUR
Pos. 7	Zwischenabrechnung zu einem außerordentlichen Stichtag	pro Stück	8,40 EUR
Pos. 8	<u>Mahnung:</u>		
	Mahnentgelt *		
	bis 150,00 € Zahlungsrückstand		5,00 EUR
	bis 500,00 € Zahlungsrückstand		10,00 EUR
	bis 2.500,00 € Zahlungsrückstand		15,00 EUR
	bis 5.000,00 € Zahlungsrückstand		20,00 EUR
	über 5.000,00 € Zahlungsrückstand		25,00 EUR
	Verzugszins *		
	Der Verzugszins beträgt eins von Hundert der rückständigen, auf volle 50,00 EUR nach unten abgerundeten Forderung pro Monat ab Folgetag der Fälligkeit.		

Dem Nettoentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die mit
* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.